

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 623 - 623

Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen Deutschen Handelsrechts. Unter Mitwirkung mehrerer Rechtsgelehrten herausg. Von Dr. F. B. Busch, Großherzogl. Sächsischem und Fürstl.

Schwarzburgischem

Appellationengerichtsvizepräsidenten a. D. Vierzehnter Band. Leipzig, Arnoldische Buchhandlung. 1868

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

vollkommenen Beschädigung von seiner Mannschaft auf offener See preisgegeben wird.

Dies mag für die Empfehlung des vierten Bandes genügen, dessen „Rechtsfälle,“ die des Interessanten genug bieten, sich einer Besprechung aus Mangel an Raum entziehen.

Fr.

12.

Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen Deutschen Handelsrechts.

Unter Mitwirkung mehrerer Rechtsgelehrten herausgeg. von Dr. F. B. Busch, Großherzogl. Sächsischem und Fürstl. Schwarzburgischem Appellationsgerichts-vicepräsidenten a. D. Vierzehnter Band. Leipzig, Arnoldische Buchhandlung. 1868.

Der vorliegende Band enthält außer einer großen Anzahl handelsrechtlicher Entscheidungen aus dem Bezirk des Oberappellationsgerichts zu Lübeck (S. 94 f.), aus Oesterreich (S. 321 f.) und Preußen (S. 386 f.) — aus letzterem 61 Rechtsfälle — auf welche näher einzugehen der uns angewiesene Raum nicht gestattet, vier Abhandlungen, von denen die des Obergerichtsanwalts Dr. Ladenberg zu Mannheim: „das Lieferungsgeschäft“ vorzügliche Beachtung verdient. Es werden die Kriterien des klagbaren Lieferungs geschäfts und des gesetzlich gemißbilligten Differenzgeschäfts besprochen und zur Annahme, daß das Lieferungs geschäft als Differenzgeschäft beurtheilt werden könne, der Nachweis gefordert:

1. daß das Lieferungs geschäft nur zum Scheine abgeschlossen (nur simulirt),
2. dagegen vereinbart worden, es sei die Differenz zwischen dem verabredeten Preise und dem Preise des Erfüllungstages (Stichtages) herauszuzahlen und zwar vom Lieferer an den Bezieher, wenn der Preis gestiegen, oder umgekehrt von dem Bezieher an den Lieferer, wenn der Preis gefallen ist.

Die Absicht des einen oder des andern oder auch beider Contrahenten sei, als Bestimmungsgrund (Motiv) des Abschlusses, nicht zu berücksichtigen, nur die gegenseitige Erklärung der Contrahenten, die Vereinbarung, sei wesentlich, die nämlich, daß die wirkliche Lieferung ausgeschlossen sein solle, und nur die Differenz zu zahlen sei.

Von dem Appellationsrath a. D. Ritter Utermann zu Dresden ist die fünfte und letzte Lieferung seiner: „Excuse zu einigen Theilen des Seerechts“ (S. 29) mitgetheilt. Sie beziehen sich auf Tit. 11 des H. G. B.'s: von der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt von Abschnitt 4 bis 7, und auf Tit. 12: von der Verjährung, und gewähren ein schätzbares Material zur Interpretation der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Abhandlung: „Einfluß der Concurseröffnung auf das Firmenrecht“ (S. 1 f.) ist hauptsächlich vom Standpunkte der Königl. Sächsischen Gesetzgebung beachtenswerth.